

## Dienstleistungsvertrag

zwischen

Auftraggeber  
(Anschrift)  
Telefon  
Fax  
e-Post-Anschrift

(im folgenden kurz als Auftraggeber (AG) bezeichnet)

und

Firma [Tel@Nurse](#)  
Lioba Haack  
Am Kiefernhang 18  
14089 Berlin  
Telefon  
Fax  
e-Post-Anschrift: [tel-at-nurse@web.de](mailto:tel-at-nurse@web.de)

(im folgenden kurz als Auftragnehmer (AN) bezeichnet)

### 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist ein Telefonbereitschaftsdienst, den AN für den AG übernimmt.
- 1.2 Im Rahmen der Telefonbereitschaft übernimmt es AN, die bei dem AG eingehenden und von ihm weitergeleiteten Telefonanrufe entgegenzunehmen, die von den Patienten erhaltenen Informationen aufzuzeichnen und an den AG weiterzuleiten.

### 2. Auftrag

- 2.1 AG erteilt hiermit AN den Auftrag, die Telefonbereitschaft ab dem (Datum) .....in der Zeit von xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr sicherzustellen. Die Einzelheiten der Dienstleistung sind in Anlage 1 geregelt, die Bestandteil des Vertrages ist.
- 2.2 Die Telefonbereitschaft besteht grundsätzlich von Montag bis Freitag. Ausgenommen sind lediglich die gesetzlichen Feiertage sowie Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.)
- 2.3 AG übernimmt es, die Telefonumleitung in seiner Anlage zu aktivieren und deren Funktion durch einen Kontrollanruf zu überprüfen.

### 3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 AN verpflichtet sich, die technischen Spezialeinrichtungen nach besten Kräften betriebsbereit zu halten sowie das erforderliche Personal bereitzustellen.
- 3.2 Der AN teilt dem AG eine Telefonnummer zu, auf die der AG die bei ihm eingehenden Anrufe ständig oder nach bedarf weiterleiten kann. Diese Telefonnummer darf Dritten, insbesondere den Patienten, nicht bekanntgegeben werden, da AN sonst nicht erkennen kann, welche Praxis angerufen wurde; sie dient daher ausschließlich der Weiterleitung der Anrufe vom Anschluß des AG.

- 3.3 AN verpflichtet sich weiterhin, die für den AG entgegengenommenen Informationen nach besten Kräften aufzuzeichnen und an den AG zu übermitteln. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen wird jedoch nicht übernommen.
- 3.4 AN stellt sicher, daß Anrufe zur Qualitätssicherung von Arztpraxen, Krankenhäusern und Seniorenheimen ausschließlich vom medizinischen Personal entgegengenommen werden.
- 3.5 Beratungsleistungen werden vom AN nur in Ausnahmefällen und nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und inhaltlichen Festlegung erbracht.
- 3.6 Die Schaltung eines Anrufbeantworters mit Aufzeichnung der eingehenden Gespräche ist nur in Ausnahmefällen zulässig, weil die Aufzeichnungen in der Regel erst am folgenden Arbeitstag weitergeleitet werden können. In derartigen Fällen haftet der AG für die dadurch entstehenden Risiken und stellt den AN von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus fehlerhafter oder verspäteter Aufzeichnung oder Weiterleitung frei.

#### **4. Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung für die von AN erbrachten Dienstleistungen besteht a.) aus einer Grundgebühr und errechnet sich b.) nach dem Umfang des erteilten Auftrages nach Maßgabe der als Anlage 2 beigefügten Gebührentabelle.  
Die Tarife der Grundgebühr richten sich nach der maximalen Anzahl der Anrufe. Sollten diese Höchstzahlen im Einzelfall nicht erreicht werden, findet keine Rückvergütung oder Verrechnung auf Folgemonate statt. AG ist berechtigt, für die Folgemonate eine neue Tarifstufe zu wählen.
- 4.2 Bei Gemeinschaftspraxen, also in Fällen einer gemeinschaftlich ausgeübten ärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer wirtschaftlichen Abrechnungseinheit, wird die jeweilige Grundgebühr nach Anlage 2 für jede Fachrichtung gesondert berechnet. Bei mehreren Ärzten einer Fachrichtung erhöht sich die Grundgebühr je zusätzlichen Arzt um 25 %. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erstellt AN grundsätzlich eine einheitliche, alle Fachrichtungen umfassende monatliche Abrechnung.
- 4.3 Im Falle von Praxisgemeinschaften, also mehreren selbständig Arztpraxen in gemeinschaftlich betriebenen Räumen, werden die Grundgebühren je Arzt berechnet. Sind in einer Fachpraxis der Gemeinschaft mehrere Ärzte tätig, so wird für jeden zusätzlichen Arzt dieser Fachrichtung ein Aufschlag von 35 % berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erstellt AN grundsätzlich eine einheitliche alle Einzelpraxen umfassende monatliche Abrechnung.
- 4.4 Die monatliche Grundgebühr wird im voraus zum 3. des jeweiligen Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Über die erbrachten Dienstleistungen erstellt AN jeweils am Ende eines Monats eine detaillierte Abrechnung mit Ausweis der anfallenden Mehrwertsteuer.
- 4.5 AG verpflichtet sich, die vom AN errechnete Vergütung innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Rechnung auf das Konto 60 12 16 21 87 bei der Berliner Sparkasse (BLZ 100 500 00) zu zahlen, es sei denn, AN ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 4.6 Weist das vom AG angegebene Konto nicht ausreichend Deckung auf oder eine unberechtigte Rücklastschrift veranlaßt, wird für die Aufwendungen des AN eine Pauschalgebühr von € 10,00 erhoben.
- 4.7 Gehen Grundgebühr bzw. die errechnete Leistungsvergütung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ein oder liegt einer der in 4.6 geregelten Fälle vor, ist AN

